

Zehn Jahre demokratischer Justiz in Deutschland

Von Dr. HILDE BENJAMIN, Minister der Justiz, und Dr. ERNST MELSHIMER, Generalstaatsanwalt
der Deutschen Demokratischen Republik

I

Die Befreiung Deutschlands vom faschistischen Joch durch die ruhmreiche Armee der Sowjetunion brachte unserem Vaterland auch die Befreiung von der faschistischen Justiz. Das fluchbeladene Naziregime war zerschlagen, und damit der gesamte Staatsapparat mit allen seinen Organen. Erfüllt war der heiße Wunsch nicht nur aller derer, die in der Nacht des dritten Reiches als aufrechte Kämpfer gegen den Faschismus den Weg zum Schafott, in die Zuchthäuser und in die Konzentrationslager gegangen waren, erfüllt war der Wunsch aller wahren Demokraten und Patrioten in ganz Deutschland. Es war der Wille der siegreichen Alliierten, daß, wie es im Potsdamer Abkommen heißt, das Gerichtswesen „entsprechend den Grundsätzen der Demokratie und der Gerechtigkeit“ reorganisiert würde — ein Grundsatz, der auch in den das Gerichtswesen betreffenden Maßnahmen des Kontrollrats zum Ausdruck kam und auf der Moskauer Außenministerkonferenz des Jahres 1947 nochmals bekräftigt wurde. Dadurch waren für ganz Deutschland die gleichen gesetzlichen Grundlagen für den Aufbau einer demokratischen Justiz gegeben.

Entgegen dem Wortlaut, Sinn und Geist dieser Verlautbarungen ist in Westdeutschland ein solcher Neuaufbau des Gerichtswesens nicht eingetreten. Nach anfänglichen „antifaschistischen“ Scheinmanövern hat sich vielmehr dort eine Refaschisierung der Justiz vollzogen, die skrupellos und unverhüllt Recht, Gesetz und Verfassung mißachtet. Diese Entwicklungstendenz der westdeutschen Justiz zeigte sich schon sehr bald in einer Reihe von Urteilen westdeutscher Gerichte, in jenem berühmten Urteil von Bremen, wo unter der Devise „Fahnenflucht bleibt Fahnenflucht“ ein aufrechter Demokrat verurteilt wurde, und in dem berühmten Urteil im Freiburger Prozeß, wo der Erzberge-Mörder Tillessen unter Berufung auf die von Hitler am „Tag von Potsdam“ erlassene Amnestie für alle Verbrecher, die ihm zur Macht verholfen hatten, freigesprochen wurde. Das zeigte sich auf der gesamtdeutschen Juristenkonferenz, die 1947 in Konstanz stattfand und auf der wir wenigen ostdeutschen Delegierten den zahlreich versammelten westdeutschen Juristen klarzumachen versuchten, welche schwere Schuld auch die deutsche Justiz auf sich geladen hat und warum und mit welchem Erfolg wir im Osten unserer Heimat mit der Schaffung von Volksrichtern und Volksstaatsanwälten einen neuen Weg, den Weg des demokratischen Rechts, gehen. Unsere Ausführungen wurden mit eisigem Schweigen entgegengenommen. Mit stürmischem Applaus dagegen wurde die Erwidernung des damaligen Justizministers von Nordrhein-Westfalen, Sträter, begrüßt, der mit Emphase ausrief, daß die deutsche Justiz auch in der Nacht des dritten Reiches „die Fahne des Rechts stets hoch gehalten“ habe.

Was sich schon damals, 1947, ankündigte, hat im Adenauer-Staat seine volle Ausprägung gefunden: alte Nazirichter und Nazistaatsanwälte dienen Adenauer, wie sie Hitler dienten. Dazu kann man in juristischen Zeitschriften, in Denkschriften und in Tageszeitungen des Westens immer wieder von der zunehmenden Verelendung der Richter und Staatsanwälte lesen, die nichts

anderes seien, als „Tagelöhner der Justiz“. Gerade aber solche Menschen braucht der Adenauer-Staat in seinem Justizapparat, schlecht bezahlte, schlecht qualifizierte und um ihre Existenz zitternde Menschen, die um so willfähriger das tun, was Adenauer und seine amerikanischen Befehlshaber von ihm verlangen: Büttel zu sein für die Verwirklichung ihrer reaktionären, den Lebensinteressen des deutschen Volkes feindlichen Ziele.

Wir im Osten unserer Heimat, in der damaligen sowjetischen Besatzungszone, der heutigen Deutschen Demokratischen Republik, sind einen anderen Weg gegangen. Wir haben das schwere Erbe, das die alte deutsche Justiz für die neue Demokratie darstellte, abgeschüttelt. Wir haben erkannt, daß zwischen der Justiz und dem Volk eine feste Verbindung geschaffen werden muß, daß in einer realen Demokratie gezeigt werden muß, das das Volk Träger des Staates ist, auch der Justiz. Um dies zu verwirklichen, genügt es nicht, Gesetze zu machen oder zu administrieren. Das hat die Vergangenheit gezeigt. Die Fehler von 1918, deren größter auf dem Gebiet der Justiz der Fortbestand der Garantie der Unabsetzbarkeit für alle monarchistischen und reaktionären Richter war, durfte sich nicht wiederholen. Die mit der Justiz der Weimarer Republik gemachten Erfahrungen hatten gezeigt, daß auch die am „demokratischsten“ aussehenden Gesetze in der Hand eines reaktionären Justizapparates gegen die Werktätigen, gegen das Volk mißbraucht werden. Es genügte deshalb nicht eine „Justizreform“ im Sinne der Weimarer Überlieferungen — weder eine „große“ noch eine „kleine“ —, es galt vielmehr die Grundlage für eine demokratische Justiz zu schaffen und dies vor allem durch neue Juristen, demokratische Juristen, zu sichern.

Nach dem Zusammenbruch des Hitlerreiches zeigte der Justizapparat in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone verschiedene Grade und Formen seiner Auflösung: Von der restlosen Beseitigung, wie sie in den Ländern Mecklenburg und Brandenburg geschah, über ein Nebeneinander alter und neuer Formen der Gerichtsbarkeit im Lande Sachsen, bis zu einem äußerlich durch den Zusammenbruch fast unberührten Justizapparat in Thüringen, wo man sich auf eine allmähliche Entfernung der nationalsozialistischen Richter beschränkte¹⁾.

Durchschnittlich 80 Prozent der Richter waren Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen. Ein beträchtlicher Teil dieser politisch belasteten Richter wurde schon aus eigener Initiative der Länder der sowjetischen Besatzungszone aus der Justiz entfernt, während der Rest nach der Errichtung der Deutschen Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone im September 1945 auf Grund des Befehls des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration Deutschlands entfernt wurde. Das bedeutete zum Beispiel, daß im Lande Sachsen von rund 1000 Richtern und Staatsanwälten 800 ausscheiden mußten.

Die Aufgabe bestand aber nicht nur darin, die zahlenmäßige Lücke mit irgendwelchen fachlich geeignet er-

¹⁾ über die Anfänge der Entwicklung in Berlin vgl. Berger auf S. 267 dieses Heftes.